

Stadt Eisenhüttenstadt  
Der Bürgermeister  
Bereich Ordnungsverwaltung  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

Ort, Datum  
**Eisenhüttenstadt, 16.09.2009**

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Puhlmann 104**

Telefon Telefax  
**(03364) 566244 01805010711069**

e-Mail  
**ute.puhlmann@eisenhuettenstadt.de**

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2009T00030 / 328318-030-2009**

**Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg**

**Postfach 601645  
14416 Potsdam**

# Vollzug der StVO

**Ausnahmegenehmigung  
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO**

Zum Antrag vom:

**10.09.2009**

## Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)

**Eisenhüttenstadt, Lindenallee, G**

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Umleitung

**auf dem Gehweg, Standorte siehe Anlage**

Ausmaß

Maße	Fahrbahn	Gehweg	Sonstige	
Länge (m)	0,00	2,00	0,00	<b>Wertzone: 1</b>
Breite (m)	0,00	2,00	0,00	<b>Zeit: 10 Tag(e)</b>
Fläche (m²)	0,00	4,00	0,00	Gesamtfläche (m²) <b>4,00</b>

für die Zeit von: **17.09.2009**

bis: **26.09.2009**

Bauleiter / Telefon

, /

## 1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüstes                     | <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial    | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens   |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes                       | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers | <input type="checkbox"/> Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund |
| <input type="checkbox"/> Anbringung von Warenautomaten                    | <input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges     |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aufstellung eines Informationsstandes |  |   |

### Auflagen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt, an folgenden Standorten zu den nachfolgend genannten Zeiten einen Informationsstand aufzustellen (siehe Anlage).

## 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von:

Gebühr	Verwaltungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
<b>0,00 EUR</b>	<b>40,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>40,00 EUR</b>

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. dem Gebührentarif (GebTSt) in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung	Kontonummer	Bankleitzahl
<b>SPK Oder- Spree Eisenhüttenstadt</b>	<b>2708000180</b>	<b>17055050</b>

Die umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Verteiler: 2.3  
Polizei

Im Auftrag

**Gollata  
Gruppenleiter**

Siegel

Unterschrift

# Anlage zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2009T00030 / 328318-030-2009

Die Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 Brandenburgisches Straßengesetz im Einvernehmen mit dem für die Verkehrsfläche zuständigen Straßenbaulastträger, der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Bauen und Technik, erteilt.

Gemäß Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 28/2008 vom 22.12.2008 und gemäß Verwaltungsgebührensatzung vom 28.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 13/2009 vom 03.06.2009 gilt die Erlaubnis zur Nutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus zur Aufstellung eines Infostandes ( Landtags- und Bundestagswahlen 2009, Bürgermeisterwahl ) auf dem Gehweg in der Lindenallee auf einer Fläche von 4 m<sup>2</sup> unter nachfolgend genannten Auflagen als erteilt.

## Zeitraum - Standort

17.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Friedrich-Wolf-Theater  
 18.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Haus Nr. 36 (Hochhaus)  
 19.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Friedrich-Wolf-Theater  
 20.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Friedrich-Wolf-Theater  
 21.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Friedrich-Wolf-Theater  
 22.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Haus Nr. 54 (Hochhaus)  
 23.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Friedrich-Wolf-Theater  
 24.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Friedrich-Wolf-Theater  
 25.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Friedrich-Wolf-Theater  
 26.09.2009, 9-18 Uhr - Lindenallee Höhe Haus Nr. 36 (Hochhaus)

Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Der Informationsstand ist auf dem Gehweg so aufzustellen, dass für den Fußgängerverkehr eine Gehwegbreite von mindestens 1,5 m frei bleibt.
2. Sicht Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer sind auszuschließen.
3. Haus- und Geschäftszugänge sind frei zu halten und dürfen nicht behindert werden.
4. Verkehrszeichen und -einrichtungen - insbesondere Lichtzeichenanlagen - dürfen nicht verdeckt werden.
5. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Stadt Eisenhüttenstadt können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.
6. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die auf Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung zurückzuführen sind und hat die Stadt von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.
7. Die umseitig genannte Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden.
8. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen - insbesondere die Polizei - dazu auffordern.
9. Gegenstände sind standsicher aufzustellen.
10. Durch die Ausnahmegenehmigung werden andere Bestimmungen nicht berührt. Sie gilt nur für den Inhaber. Das Original der Genehmigung ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
11. Die Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen kann den Widerruf und die Einziehung der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben.
12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde/Gemeinde zu ersetzen.
13. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
14. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen.

## Hinweis:

Die Inanspruchnahme der Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen ist gebührenfrei, da es sich um Wahlwerbung handelt.

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Jahrgang 19 Nr. 13 2009  
Eisenhüttenstadt, 03. Juni 2009

## Inhalt:

### I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1. Einziehungsverfügung der Verkehrsfläche  
in der Gemarkung Eisenhüttenstadt  
im VII. WK Nord Seite 4 - 5
2. Einziehungsverfügung der Verkehrsfläche  
in der Gemarkung Eisenhüttenstadt  
im VII. WK Nord Seite 6 - 7
3. **Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Eisenhüttenstadt** **Seite 8 - 14**
4. Bekanntmachung der Änderung des räumlichen  
Geltungsbereiches und der öffentlichen Auslegung  
des "Textbebauungsplanes Einzelhandel"  
Nr. 31 – 03/09 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Anlage 2 - Geltungsbereich - 19 Seiten) Seite 15 - 17
5. Bekanntmachung der Änderung des  
räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-  
planes Nr. 27-10/04 "Ehemalige Möbelwerke und  
Umgebung" Seite 18 - 19
6. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit  
des Bebauungsplanes Nr. 27-10/04  
Ehemalige Möbelwerke und Umgebung  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 20 - 22

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Juliane Fechner

☎ 03364 566 270

📠 03364 566 338

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Juliane.Fechner@eisenhuettenstadt.de](mailto:Juliane.Fechner@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt ist in der Bürgerinformation im Rathaus, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt, kostenlos erhältlich. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de/](http://www.eisenhuettenstadt.de/) Rubrik Rathaus/Amtsblatt .

Die Termine der Ausschusssitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden Sie halbjährlich im Januar und Juli im Amtsblatt. Alle aktuellen Termine für Sondersitzungen sind ebenfalls online abrufbar unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de) unter Amtsinformationssystem.

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 in (GVBl. I S. 202), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 27. Mai 2009 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Gebühren Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt sind.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, die für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig sind.

### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die allgemeinen Gebührentarife im Teil I des Gebührentarifs gelten nur für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, sofern im Teil II keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit die Gebühr zu erheben.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit**

Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:

- a) mündliche Auskünfte
- b) Amtshandlungen auf dem Gebiet  
der Sozialversicherung  
der Sozialhilfe  
der Kriegsopferversorgung  
des Ausweises für Schwerbehinderte und schwer Erwerbsbeschränkte  
des öffentlichen Schulwesens
- c) Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen
- d) Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
- e) Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

#### **§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG Bbg.

#### **§ 7 Bare Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen.
- (2) Der Ersatz barer Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG Bbg. die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
  - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

- (4) Der Ersatz von baren Auslagen wird mit der Bekanntgabe gegen den Auslagenschuldner fällig.

### **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit fällig.
- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

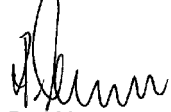
### **§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 14.12.2006 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 28. Mai 2009



R. Werner  
Bürgermeister

Anlage  
Gebührentarife

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

### Gebührentarife

#### I. Allgemeine Tarife

1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	je angefangene Seite im Format DIN A5	1,62 €
1.2	je angefangene Seite im Format DIN A4	2,70 €
1.3	von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind oder in größerem Format als DIN A 4 oder von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen oder wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird je angefangene viertel Stunde	8,10 €
2.	Anfertigung von Kopien	
2.1	durch Großkopierer	
	Format DIN A4	0,04 € je Seite
	Format DIN A4 doppelseitig	0,06 € je Seite
	Format DIN A3	0,04 € je Seite
	Format DIN A3 doppelseitig	0,07 € je Seite
2.2	durch Etagenkopierer	
	Format DIN A4	0,16 € je Seite
	Format DIN A4 doppelseitig	0,28 € je Seite
	Format DIN A3	0,16 € je Seite
	Format DIN A3 doppelseitig	0,28 € je Seite
3.	Anfertigung von Ausdrucken	
3.1	aus dem Computer	
	DIN A4 schwarz-weiß	0,16 € je Seite
	DIN A4 farbig	0,32 € je Seite
	DIN A4 Grafik	0,64 € je Seite
3.2	über Scanner	
	DIN A4 schwarz-weiß	1,00 € je Seite
	DIN A4 farbig	2,00 € je Seite
4.	Speichern von Informationen, Materialien und Ergebnissen	
	je Diskette oder CD-ROM	1,00 €



5.	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (nur bei Einsicht in Akten zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes Brandenburg) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	21,30 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahme- bewilligungen und dergleichen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde	9,00 €
7.	Statistischer Jahresbericht	6,00 €
8.	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde	10,65 €
9.	Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde	10,65 €

## II. Besondere Tarife

### Bereich Stadtkasse/Steuern

1.	Erteilen einer Ersatzmarke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,80 €
2.	Erteilung eines Gebührenbescheides für verlorengegangene Kassenkarten	17,32 €

### Bereich Immobilienverwaltung und Liegenschaften

3.	Gebühr für die Erteilung von Gebührenbescheiden, Erlaubnissen und Verlängerungen von Sondernutzungserlaubnissen nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde	10,65 €
4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24,25 BauGB	29,90 €

## Stadtmanagement - Bereichsverwaltung

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 5.  | Antragsbearbeitung und Abschluss eines Fördervertrages zur Ausreichung einer Zuwendung im Rahmen der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung für:<br><br>umfassende Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden (B 3)<br><br>Wohnumfeldbereiche und private Grünflächen (B 7)          | 459,80 €  |
| 6.  | Antragsbearbeitung und Erteilung eines Bescheides zur Ausreichung einer Zuwendung für die Durchführung von kleinteiligen Maßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung<br><br>- bis 2.500,00 € Zuwendungsbetrag<br><br>- ab 2.500,00 € Zuwendungsbetrag                           | 7 % des Zuwendungsbetrages<br><br>197,60 €                    |
| 7.  | Antragsbearbeitung für den Abschluss eines Ordnungsmaßnahmevertrages zur Ausreichung einer Zuwendung im Rahmen der Stadterneuerung - Ordnungsmaßnahmen (B 4)<br><br>- bis 4.000,00 € Zuwendungsbetrag<br><br>- ab 4.000,00 € Zuwendungsbetrag<br><br>- ab 15.000,00 € Zuwendungsbetrag | 4,75 % des Zuwendungsbetrages<br><br>238,00 €<br><br>255,00 € |
| 8.  | Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde   | 10,65 €   |
| 9.  | Antragsbearbeitung für den Abschluss eines Vertrages für die Durchführung von Mod./Inst.-Maßnahmen gemäß § 177 BauGB als Grundlage für die Bescheinigung gemäß EKStG   | 58,10 €   |
| 10. | Antragsbearbeitung zum Ausstellen einer Bescheinigung als Vorlage beim Finanzamt gemäß EKStG nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde  | 24,90 €   |
| 11. | Antragsbearbeitung der Vorprüfung bei Spitzenfinanzierung nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde   | 26,40 €   |
| 12. | Antragsbearbeitung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Ausreichung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau/Teilprogramm Abriss  | 89,60 €   |

**Bereich Bauen und Technik  
- Straßenbaubehörde/Kommunale Dienste**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 13. | Widmungen, Einziehungen, Teileinziehungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen<br>nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde          | 21,30 € |
| 14. | Ausnahmegenehmigung von der ordnungsbehördlichen VO zum Schutz der öffentlichen Grünflächen<br>nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde        | 24,90 € |
| 15. | Bearbeitung von Anträgen auf Zustimmung zu Aufgrabungen/<br>Trassenführung im öffentlichen Bauraum<br>nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 24,90 € |
| 16. | Bearbeitung von Anträgen auf Baumfällungen<br>nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde   | 24,90 € |

**Bereich Stadtentwicklung/Stadtplanung**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 17. | Planungsrechtliche Stellungnahmen bzw. Auskünfte,<br>nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde   | 25,50 € |
| 18. | Vergabe einer Hausnummer<br>nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde  | 19,20 € |
| 19. | Nachnutzung von B-Plänen und VE-Plänen<br>nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde  | 26,40 € |
| 20. | Spezielle stadtplanerische Ausführungen und Erläuterungen<br>mit Modell- bzw. Stadtführungen<br>nach Zeitaufwand je angefangene Stunde  | 52,60 € |
| 21. | Erarbeitung einer Stellungnahme zum Antrag auf Wohnraum-<br>förderung gem. geltender Richtlinien des Ministeriums für<br>Infrastruktur und Raumordnung/der Investitionsbank des<br>Landes Brandenburg<br>nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 26,40 € |
| 22. | Bestätigung für Investitionspauschalen  | 24,90 € |

**Bereich Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung**

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 23. | Adressenbereitstellung und spezielle Auskünfte aus der<br>Wirtschaftsdatenbank<br>nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde | 9,00 € |
|-----|--|--------|

### 3. Auflagen

1. Die Ausnahmegenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
4. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle jeweils 24 Stunden vorher anzuzeigen.
5. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um zu verhindern, dass Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

### 4. Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch rektoreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit rektoreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (rektoreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit rektoreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der rektoreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen. Die rektoreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen".
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

### 5. Hinweise

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz i. V. mit dem Landesgesetz.
2. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung.
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu verschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Der Bürgermeister, Bereich Ordnungsverwaltung und Bürgerservice, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.